

Prostituiertenschutzgesetz 2017

Zum 1. Juli 2017 tritt das Prostituiertenschutzgesetz 2017 in Kraft



Was verändert sich für Sie als Gast:

GENERELLE KONDOMPFLICHT

Daher

Französisch ohne

Franz. Total

wird generell verboten, wir dürfen nicht mehr dafür werben und auch die Damen dürfen diesen Service nicht anbieten.

§ 32 Kondompflicht; Werbeverbot

(1) Kunden und Kundinnen von Prostituierten sowie Prostituierte haben dafür Sorge zu tragen, dass beim Geschlechtsverkehr Kondome verwendet werden.

(2) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, auf die Kondompflicht in Prostitutionsstätten, in sonstigen regelmäßig zur Prostitution genutzten Räumen und in Prostitutionsfahrzeugen durch einen gut sichtbaren Aushang hinzuweisen.

(3) Es ist **verboten**, durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu sexuellen Dienstleistungen anzubieten, anzukündigen oder anzupreisen oder Erklärungen solchen Inhaltes bekannt zu geben

1. unter Hinweis auf die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr ohne Kondom, auch wenn der Hinweis in mittelbarer oder sprachlich verdeckter Form erfolgt,

2. in einer Weise, die nach Art der Darstellung, nach Inhalt oder Umfang oder nach Art des Trägermediums und seiner Verbreitung geeignet ist, schutzbedürftige Rechtsgüter der Allgemeinheit, insbesondere den Jugendschutz, konkret zu beeinträchtigen oder

3. unter Hinweis auf die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr mit Schwangeren, auch wenn der Hinweis in mittelbarer oder sprachlich verdeckter Form erfolgt.

Dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagern, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.

Bitte beachten Sie, dass Geldstrafen bis zu 50.000 Euro für Sie drohen können wenn Sie diesen Service in Anspruch nehmen. Machen Sie sich nicht erpressbar bei unseriösen Anbietern.

